



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

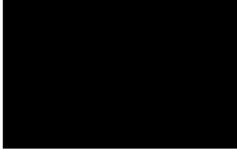
Gesundheitlicher Fachbereich 380
Verbraucherschutz

Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 522

Telefon: 0761 2187-3812
Telefax: 0761 2187-773812
E-Mail: verbraucherschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Frau



**Antrag auf Information gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
"Bäckerei / Cafe Kirschner" in 79379 Müllheim, Staltengasse 2
Ihr Antrag vom 22.07.2022**

Freiburg, den 21.12.2022
Unser Zeichen: 380.0.12-505.002

Sehr geehrte Frau ,

aufgrund Ihres Antrages vom 22.07.2022 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen, die dem Fachbereich Gesundheitlicher Verbraucherschutz aufgrund der letzten planmäßigen Kontrollen vorliegen:

„Die letzten beiden Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde fanden am 07.03.2022 und 03.03.2022 statt.

Dabei wurden Mängel festgestellt, die wie folgt dokumentiert sind:

Kontrolle am 07.03.2022

1. Betriebsberatung auf Anforderung des Betreibers vor Ort.

Kontrolle am 03.03.2022

1. Die Reinigungsmängel wurden behoben.

Verstoß gegen: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1; Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004

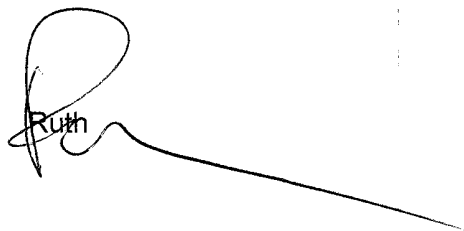
Maßnahme u. Entscheidungen: mündliche Belehrung

Die vorgenannten nicht zulässigen Abweichungen wurden behoben. Festgestellt durch Nachkontrolle“

Diese VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth